

Ordnung der DLRG-Jugend Bayern

(Landesjugendordnung 2021)

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Bayern e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG-Jugend Bayern).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Bayern arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Bayern besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden beginnt mit 16 Jahren (passives Wahlrecht).
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; beim Landesjugendrat gibt es ein Depotstimmrecht; in allen anderen Fällen ist ein Depotstimmrecht unzulässig.

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist.
In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Bayern kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Bayern sind:

- a) Landesjugendtag
- b) Landesjugendrat
- c) Vorstand der DLRG-Jugend Bayern¹

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

1.2 Landesjugendordnung Bayern

Die Organe der DLRG-Jugend Bayern tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bayern.

§ 6 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Bayern. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Bayern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Delegierten der Bezirksjugenden, die von den Bezirksjugendtagen für eine Legislaturperiode des Bezirksjugendtags gewählt werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist. Ersatzdelegierte dürfen auch vom Bezirksjugendrat nachgewählt werden, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrats.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrats.
- (3) Auf je angefangene 500 Mitglieder der DLRG-Jugend Bayern in den Bezirksverbänden entfällt ein*e Delegierte*r. Die Anzahl der Delegierten wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) berechnet.
- (4) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtags ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
- (5) Der Landesjugendtag soll durch ein Tagungspräsidium geleitet werden.

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- (6) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Ankündigung zum Landesjugendtag muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (7) Anträge zum Landesjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Bayern über das Landesjugendsekretariat der DLRG-Jugend Bayern eingegangen sein.
- (8) Die Aufgaben des Landesjugendtags sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bayern,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Bayern,
 - f) Entlastung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern,
 - g) Wahl des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern,
 - h) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - i) Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Änderungen der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern (Landesjugendordnung),

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- l) Beschlussfassung über Anträge an die Landestagung des DLRG Landesverbands Bayern e.V. Die Vertretung der Anträge wird auf der Landestagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Bayern wahrgenommen, sofern der Landesjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrats muss ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von sechs Monaten stattfinden.
- (10) Der Landesjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Landesjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Landesjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend Bayern findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Landesjugendrat

- (1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Bayern und handelt im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendtags.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Vorsitzenden der einzelnen Bezirksjugenden (oder Vertreter*innen aus dem Vorstand der Bezirksjugend), und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den Revisor*innen der DLRG-Jugend Bayern, und

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- d) den weiteren Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern.
- (3) Beim Landesjugendrat haben die Vorsitzenden der Bezirksjugenden (oder Vertreter*innen aus dem Vorstand der Bezirksjugend) je angefangene 1.500 Mitgliedern der DLRG-Jugend Bayern in den Bezirksverbänden eine Stimme, die weiteren Mitglieder je eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) berechnet.
 - (4) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
 - (5) Die Leitung des Landesjugendrats bilden der*die Vorsitzende der DLRG-Jugend Bayern und der*die Landesjugendratsvorsitzende als Vertretung der Bezirksjugenden. Letztere Person und deren Stellvertreter*innen werden vom Landesjugendrat aus dem Kreis der gewählten Mitglieder der Vorstände der Bezirksjugenden für die nächsten zwei Landesjugendräte gewählt.
 - (6) Der Landesjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Landesjugendtag stattfindet, zweimal, in den Jahren mit Landesjugendtag einmal zusammen. Die Ankündigung zum Landesjugendrat muss in Textform mindestens vier Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
 - (7) Anträge zum Landesjugendrat müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Bayern über das

1.2 Landesjugendordnung Bayern

Landesjugendsekretariat der DLRG-Jugend Bayern eingegangen sein.

- (8) Die Aufgaben des Landesjugendrats sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bayern im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Landesjugendtags,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Anträge an die Landestagung des DLRG Landesverbands Bayern e.V. Die Vertretung der Anträge wird auf der Landestagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Bayern wahrgenommen, sofern der Landesjugendrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
 - d) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Landesjugendtags,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Bayern,
 - f) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Bayern und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - g) Wahl des*der Landesjugendratsvorsitzenden und seines*ihres Stellvertreters*in,
 - h) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - i) Nachberufung von Mitgliedern in Kommissionen des Landesjugendtags,
 - j) Entlastung der Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr,

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- k) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Nachwahl von Revisor*innen, Nachwahl von Ersatzdelegierten zum Bundesjugendtag,
 - l) Der Landesjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern gemäß § 8 (Vorstand der DLRG-Jugend Bayern) (2) a) bis c) und g) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und abwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Der*Die Abgewählte wird für seine Amtszeit auf dem nächsten Landesjugendtag entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendrats gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des*der Kandidierenden zu stellen.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der Bezirksjugenden oder auf Beschluss des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern muss ein außerordentlicher Landesjugendrat innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (10) Der Landesjugendrat findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Landesjugendrat als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden

§ 8 Vorstand der DLRG-Jugend Bayern

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Bayern. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Bayern nach der Ordnung der DLRG-Jugend

1.2 Landesjugendordnung Bayern

Bayern und nach den Beschlüssen des Landesjugendtags und des Landesjugendrats verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Bayern zwischen den Sitzungen des Landesjugendtags und des Landesjugendrats.

- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern setzt sich zusammen aus:
- Mit Stimmrecht –
 - a) Dem*Der Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem*der Schatzmeister*in, falls ein*e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht,
 - d) der Vertretung des Landesverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Bayern im Präsidium des DLRG Landesverbands Bayern e.V.
 - Ohne Stimmrecht -
 - e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Bayern,
 - f) Dem*der Landesjugendratsvorsitzenden und seinem*ihrer Stellvertreter*in,
 - g) Dem*der stellvertretenden Schatzmeister*in,
 - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern bestellten Vertretern des Landesjugendsekretariats der DLRG-Jugend Bayern,
 - i) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen, und
 - j) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.
- (3) Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde

1.2 Landesjugendordnung Bayern

und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (5) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Bayern über das Landesjugendsekretariat der DLRG-Jugend Bayern eingegangen sein.
- (6) Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der*die Vorsitzende die DLRG-Jugend Bayern nach außen und innerhalb der DLRG. Der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern beschließt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes, welche*r der stellvertretenden Vorsitzenden in Absatz (2) b) neben den in Absatz (2) a) und (2) c), bestimmten Vorstandsmitgliedern die DLRG-Jugend Bayern ebenfalls nach § 30 BGB vertritt (siehe § 11 Absatz 6 der Satzung des DLRG Landesverbands Bayern e.V.).
- (7) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
 - a) Vertretung zum Präsidium und nach außen,
 - b) Strukturfragen,

1.2 Landesjugendordnung Bayern

- c) Innenvertretung, Koordinierung,
 - d) Wirtschaft und Finanzen,
 - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Jugendbildung,
 - h) Kindergruppenarbeit,
 - i) Ökologie und Umweltfragen,
 - j) Schwimmen, Retten und Sport.
- (8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Bayern Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Deren Amtszeit endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Bayern.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (10) Sitzungen des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 9 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Bayern

Die DLRG-Jugend Bayern gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Landesjugendrat verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Landesverbands Bayern e.V. sinngemäß.

§ 10 Ordnungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbandsjugenden

Die Ordnungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbandsjugenden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandsrat. Diese Ordnung der DLRG-Jugend Bayern ist vom Landesjugendtag 23. April 2021 beschlossen worden. Der Landesverbandsrat des DLRG Landesverbands Bayern e.V. bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern am 21.05.2022 in Neumarkt. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Bayern (Landesjugendordnung) ihre Gültigkeit.

Erläuterungen zu § 4 Wahl- und Stimmrecht gemäß Beschluss des Landesjugendtags vom 6. Mai 2006 in Ruhpolding:

Wenn mehrere gleichberechtigte Ämter zu vergeben sind, ist wie im Folgenden beschrieben vorzugehen. Im Speziellen handelt es sich um stellvertretende Vorsitzende, Revisor*innen, und Delegierte.

Beachte, dass bei Wahlen nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann, Enthaltungen sind nicht zulässig.

1. Die Kandidat*innenliste wird geöffnet:
 - a. Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt ob sie kandidieren möchten und die sich zur Wahl stellenden Kandidat*innen nach Möglichkeit für alle sichtbar notiert.
 - b. Wenn von der Versammlung gewünscht kann eine Vorstellung von und Aussprache zu den Kandidat*innen erfolgen.
 - c. Wenn keine weiteren Vorschläge erfolgen wird die Liste geschlossen.

2. Erster Wahlgang:
 - a. Im ersten Wahlgang schreibt jede*r Wahlberechtigte auf einen Zettel maximal so viele Namen aus der Kandidat*innenliste wie die Anzahl der zu vergebenden Ämter beträgt. Es ist ausdrücklich möglich weniger Namen oder auch keine Namen auf seinem Stimmzettel zu notieren. Auf einem Stimmzettel ohne Namen sollte zur Klarheit ein „Nein“ notiert werden.
 - b. Nach der Auszählung wird festgestellt welche Kandidat*innen mehr als 50% der abgegebenen

1.2 Landesjugendordnung Bayern

gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte (100% entspricht der Anzahl der gültigen Stimmzettel).

- c. Es sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Besetzung der Ämter erfolgt in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die jeweils gewählten Personen erhalten haben. Die Gewählten werden - ebenfalls in dieser Reihenfolge - gefragt ob sie die Wahl annehmen.
 - d. Erhalten mehr Kandidat*innen eine Mehrheit sind dennoch nur die nach der Zahl der Stimmen ersten in Höhe der zu vergebenden Ämter gewählt.
 - e. Hat keiner von mehr als einem*r Kandidaten*in mehr als 50% der Stimmen erhalten, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl.
3. Es erfolgt ein weiterer Wahlgang nach dem Schema beginnend mit Punkt 1. mit der angepassten Zahl der offenen Ämter. Dies wird so lange wiederholt, bis alle Ämter besetzt sind.

Beachte:

- Die Kandidat*innen können zu jedem Zeitpunkt ihre Kandidatur zurückziehen.
- In jedem Fall ist die Wahl beendet sobald alle offenen Ämter besetzt sind.
- Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt zu beachten, dass eine Mehrheit der Versammlung sobald mind. zwei Personen gewählt wurden auf Antrag aus der Versammlung die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden zwischen den Wahlgängen beenden kann.